

24.Juni 2003

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 24.06.2003

Ltg.-36/A-1/5-2003

R- u. V-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Weninger, Mag.Ram, Dr.Michalitsch,
Mag.Motz, Friewald, Renner, Herzig, DI Toms, Mag.Wilfing und Waldhäusl

betreffend **Änderung des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997**

Die vom Nationalrat bereits beschlossenen Regelungen über eine Pensionsreform 2003 sollen analog für Mitglieder der Landesregierung und Landtagsabgeordnete angewendet werden. Die in beiliegendem Gesetzentwurf angeführten Änderungen übernehmen daher die in den Bezügegesetzen des Bundes bereits vorgesehenen Änderungen in das NÖ Landesrecht.

Im Einzelnen werden folgende Maßnahmen getroffen:

1. Kürzungsregelungen beim **Zusammenfall von Ruhe- und Aktivbezug** nach den Bezügegesetzen des Bundes und der Länder. Übersteigt der Aktivbezug die Höhe des Ruhebezuges, wird der **Aktivbezug in der Höhe der Differenz ausbezahlt**. Ziel dieser Regelung ist es, einen Gesamtbezug in der Höhe des Aktivbezuges zu gewährleisten. Eingriffe in Ruhebezugsregelungen anderer Rechtsträger oder in bereits angefallene Ruhebezüge sind verfassungsrechtlich nicht möglich. Aus diesem Grund stellt die Kürzung oder allenfalls der Entfall des Aktivbezuges auf Landesebene die einzige Möglichkeit dar, dieses Ziel zu erreichen.
2. **Bezugsfortzahlung** nach dem NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, LGBl. 0032, **nur auf Antrag** und **in reduzierter Höhe und Bezugsdauer**. Kürzung auf monatlich 75 % des Bezuges. Dauer statt bisher 6 Monate 3 Monate und statt bisher 12 Monate 6 Monate. Darüber hinaus werden auf die Bezugsfortzahlung auch Einkünfte nach § 2 Abs. 3 Z. 5 bis 7 des

Einkommenssteuergesetzes 1988, z.B. aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung, angerechnet.

Die Gefertigten stellen daher den

A N T R A G:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzentwurf betreffend Änderung des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997 wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Recht- und Verfassungsausschuss so zeitgerecht zuzuweisen, dass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 26.Juni 2003 möglich ist.